

Akad. Rat Dr. Michael Heese, LL.M. (Yale), Wiss. Mit. Julian Rapp und Stefan Thönissen, Freiburg i. Br.\*

## „Bahnfahrt mit Hindernissen“

THEMATIK	Vertrags- und Deliktsrecht sowie Zivilprozessrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Erste Juristische Prüfung
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzessammlung

**Überblick:** Die Examensklausur hat einen gehobenen Schwierigkeitsgrad. Eingebettet in einen Fall der Selbsthilfe zur Ermöglichung privater Rechtsdurchsetzung stellt sich die Frage, wonach sich die Haftung von Fahrgästen untereinander im Rahmen der Massenbeförderung bestimmt: rein deliktsrechtlich oder auch (quasi-)vertragsrechtlich? Bezugspunkt ist neben der Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflicht auch die der Gepäckbeaufsichtigungspflicht, wie sie für den Bahnverkehr ausdrücklich aus europäischem Verordnungsrecht und den geltenden Beförderungsbedingungen folgt. Dabei stellt sich eine Reihe klausurtypischer Probleme: Möglichkeiten und Grenzen einer gerechtfertigten Einwirkung auf Personen und fremde Sachen, Haftungsfreistellung und Haftungsverhältnis im Regress, Zurechnung von Anschluss-handlungen des Zweitschädigers. Aus der Bearbeitungsperspektive einer zivilrechtlichen Haftungsklage geht es schließlich um Beweiserleichterungen bei unaufklärbarem Handlungsgeschehen. Die auf die eigentlichen Probleme des Falles nur indirekt abzielende Fragestellung nötigt den Bearbeiter zu einem mehrfach verschachtelten Prüfungsaufbau.

### ■ SACHVERHALT

A ist Vielfahrer bei der Deutschen Bahn. Eines Tages sitzt A mit seinem Laptop an einem Vierertisch in der 2. Klasse. Ihm unmittelbar gegenüber sitzt Fahrgast B, der sich kurz zuvor

---

\* Der Autor *Heese* ist Akad. Rat am Institut für Deutsches und Ausländisches Zivilprozessrecht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. bei Prof. Dr. *Alexander Bruns*, LL.M. (Duke Univ.); die Autoren *Rapp* und *Thönissen* sind dort Wiss. Mitarbeiter und Rechtsreferendare am LG Freiburg. Der Sachverhalt wurde im Sommersemester 2013 im Freiburger Examensklausurenkurs zur Bearbeitung ausgegeben.

vom Zugpersonal einen Becher Kaffee verkaufen ließ. Den Plastikdeckel mit Trinköffnung, der ein Verschütten verhindern soll, hatte B, um besser trinken zu können, abgenommen. Aus Unachtsamkeit stößt B plötzlich so unglücklich gegen den Kaffeebecher, dass dieser in Richtung auf den Laptop des A zu kippen droht. A, der das Hantieren des B bereits argwöhnisch aus dem Augenwinkel heraus beobachtet hatte, fährt dem kippenden Becher geistesgegenwärtig mit seiner Hand entgegen und gibt ihm einen die Kipprichtung ändernden kräftigen Schlag. In der Folge schießt ein Schwall schwarzen Kaffees über den Tisch und ergießt sich auf die weiße Leinenhose des neben B sitzenden Fahrgastes C (Kosten der Reinigung: 14,50 EUR). Da der Kaffee noch sehr heiß war, erleidet C zudem eine leichte Verbrühung und hat einige Tage leichte Schmerzen (von C verauslagte Behandlungskosten: 150 EUR).

Als C dem A eine schadensersatzrechtliche Inanspruchnahme ankündigt, überreicht A diesem bereitwillig seine Visitenkarte und fordert den B seinerseits auf, seine Personalien zu offenbaren. B meint jedoch, er hätte mit dem Ganzen nichts zu tun; schließlich habe A den Kaffeebecher in Richtung des C geschleudert. Als A gerade zu einem Streitgespräch mit B ansetzen will, fühlt er einen kräftigen Schlag gegen seinen Kopf. Grund war das Herabfallen eines Rucksacks aus der oberen Gepäckablage. A bekommt sofort erhebliche Kopfschmerzen, und es stellt sich heraus, dass der Rucksack zu allem Überfluss B gehört. A kündigt B sogleich eine vertragliche und deliktische Inanspruchnahme wegen Arztkosten und Schmerzensgeld an, denn es sei wohl offensichtlich, dass B seinen Rucksack pflichtwidrig nicht ordnungsgemäß in der Ablage verstaut habe und er deswegen auf A gefallen sei. B entgegnet, es täte ihm leid, von Ansprüchen, zumal vertraglichen, will er indes auch hier nichts wissen. Das Herabfallen des Rucksacks könne er sich nicht erklären. Jedenfalls habe er diesen zuvor ordnungsgemäß in der Ablage verstaut und überhaupt könne jeder Mitreisende den Rucksack verstellen haben.

Am folgenden Haltebahnhof weigert sich B weiterhin, seine Personalien preiszugeben, und auch das Zugpersonal hat sich auf Nachfrage des A der Mitwirkung an einer Feststellung verweigert. Da die Zugfahrt des A an diesem Bahnhof enden soll, droht A dem B an, diesen – notfalls mit Gewalt – aus dem Zug zu zerren und zur polizeilichen Feststellung der Personalien vor Ort festzuhalten. Als auch diese Drohung keinen Erfolg hat, führt der dem B körperlich überlegene A seinen Plan unter lauten Schreien des B aus. Hierzu verdreht er den linken Arm des B auf dessen Rücken und führt B aus dem Zug. Auf dem Bahnsteig wirft A den sich stark zur Wehr setzenden B zu Boden und drückt eines seiner Knie in dessen Rücken, um ihn zu fixieren. Mit seiner freien Hand wählt A den polizeilichen Notruf und hält B sodann in dieser Position fest, bis schließlich ein Beamter der Bundespolizei hinzukommt und die Personalien von A und B aufnimmt. Infolge des Vorgehens von A konnte B einen Geschäftstermin nicht wahrnehmen, sodass ihm ein Auftrag mit einem Gewinn von 17.000 EUR entgangen ist.

Hat eine zulässig erhobene Klage des B gegen A auf Zahlung von 17.000 EUR Aussicht auf Erfolg?

**Bearbeitungshinweise:** Nehmen Sie gutachterlich zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung. Gehen Sie davon aus, dass die Gepäckablage so konstruiert wurde, dass bei ordnungsgemäßer Verwendung ein Herabfallen von Gepäckgegenständen (etwa durch plötzliches Abbremsen oder sonstige typische Fahrbewegungen) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Gehen Sie weiter davon aus, dass A infolge des herabfallenden Rucksacks Arztkosten iHv 230 EUR aufgewendet hat und dass B den Auftrag erhalten hätte, wenn er den Geschäftstermin hätte wahrnehmen können. Die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG sind als in die jeweiligen Beförderungsverträge einbezogen anzusehen. Der Anwendungsbereich der Fahrgastrechte-VO ist eröffnet.

### **Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr**

#### Artikel 4 – Beförderungsvertrag

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels unterliegen der Abschluss und die Ausführung eines Beförderungsvertrags [...] den Bestimmungen in Anhang I Titel II und III.

#### Anhang I Titel III – Beförderung von Handgepäck, Tieren, Reisegepäck und Fahrzeugen

##### Artikel 12 – Zugelassene Gegenstände und Tiere

(1) [...] Gegenstände und Tiere, die andere Reisende behindern oder belästigen oder Schäden verursachen können, dürfen nicht mitgenommen werden.

##### Artikel 15 – Beaufsichtigung

Das Handgepäck und mitgenommene Tiere sind vom Reisenden zu beaufsichtigen.

## Auszug aus den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG vom 9.12.2012

### 6. Verhaltenspflichten der Reisenden

#### 6.1 Allgemeine Verhaltenspflichten

[...] Jeder Reisende hat sich so zu verhalten, dass andere Reisende nicht über Gebühr gestört oder belästigt werden. Reisende, die sich entgegen den vorstehenden Regelungen verhalten, die Weisungen der Mitarbeiter missachten oder in sonstiger Weise eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung darstellen, können von der Beförderung bzw. Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises und des Gepäckpreises ausgeschlossen werden.

### 7. Mitnahme von Handgepäck, Traglasten und Tieren

#### 7.1 Traglast

[...] Gegenstände, die andere Reisende behindern, belästigen oder Schäden verursachen können, dürfen nicht mitgenommen werden. Die Beaufsichtigung obliegt dem Reisenden. Im Übrigen kann der Reisende Gepäck als Reisegepäck gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen aufgeben.